

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Drucksache 0653/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Feiern in Zeiten von Corona - Stand der Standortsuche für einen Spontan-Party Platz?; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## 1. Wie ist der aktuelle Stand der Suche nach einer geeigneten Fläche?

Die Stadtverwaltung hat bereits umfangreiche Untersuchungen und Recherchen bei der Suche nach einem geeigneten Spontanparty-Platz vorgenommen bzw. dauern diese an. Da verschiedenste Fachgesetze – vom Planungs- und Baurecht über Immissions- und Naturschutz hinzu ordnungsrechtlichen Belangen – betroffen sind, stellt sich die Suche als äußerst komplex dar. Des Weiteren spielen natürlich auch Faktoren wie Erreichbarkeit oder erforderliche Infrastruktur eine wichtige Rolle. Keine der bisher untersuchten Flächen konnte den Anforderungen gerecht werden.

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat deswegen die rechtliche Einordnung von Spontanpartyplätzen bzw. vergleichbaren Einrichtungen in anderen deutschen Städten recherchiert, mit der Empfehlung die Suche auf kommunale Grünflächen (aufgrund deren planungsrechtlichen Widmung als Freizeit- und Erholungsflächen) zu konzentrieren. Darauf basierend werden derzeit zwei weitere Standorte genauer untersucht.

## 2. Welche Flächen wurden dafür in den Blick genommen?

Insgesamt wurden bisher ca. 35 Flächen, basierend auf Vorschlägen der freien Szene und der Stadtverwaltung, untersucht. Hierzu zählen Flächen in Grün- und Sportanlagen, Brach- sowie Gewerbeflächen.

## 3. Können ggf. ergänzend Flächen der städtischen Eigenbetriebe in die Suche miteinbezogen werden?

Grundsätzlich können Flächen der städtischen Eigenbetriebe in die Suche einbezogen werden – dies wurde bereits praktiziert. Dahingehende Anfragen blieben allerdings erfolglos, da entweder keine geeigneten Flächen zur

*Seite 1 von 2*

Verfügung stehen, eine besondere Schutzwürdigkeit angrenzender Nutzungen (vgl. Zoo) gegeben ist oder die Nutzung bestimmten Regularien bzw. einer Zweckbindung (vgl. ESB – Sportanlagensatzung) unterliegen, die ggf. nur im Einzelfall eine kulturelle Nutzung gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein